

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christine Ostrowski, Heidemarie Ehlert, Dr. Uwe-Jens Rössel und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/2829 –**

Beabsichtigte Erhöhung der Gewerbesteuer-Umlage im Rahmen der Unternehmenssteuerreform

1. Wird die Bundesregierung eindeutig klarstellen, dass auch künftig keine Ausdehnung der Teilanrechnung auf die Kapitalgesellschaften und keine weiteren Anhebungen des Anrechnungshebesatzes beabsichtigt sind, und wenn nein, warum nicht?

Eine Ausdehnung der Gewerbesteueranrechnung auf Kapitalgesellschaften ist nicht beabsichtigt. Bei der Festlegung des Körperschaftsteuersatzes mit künftig 25 % ist bereits berücksichtigt, dass die Gewinne der Kapitalgesellschaften grundsätzlich auch mit Gewerbesteuer belastet sind. Eine Anrechnung der Gewerbesteuer würde zu einer doppelten Berücksichtigung führen.

Bei Personenunternehmen, die nicht optieren, ist in dem jeweils anzuwendenden Einkommensteuersatz die Gewerbesteuerbelastung noch nicht ausreichend berücksichtigt. Die Einkommensteuer des Unternehmens wird daher durch eine pauschalierte Anrechnung der Gewerbesteuer in Höhe des zweifachen Messbetrags gemindert.

Diese im Gesetzentwurf vorgesehene Anrechnung führt unter Berücksichtigung eines gewichteten durchschnittlichen Gewerbesteuer-Hebesatzes von zurzeit knapp 400 % grundsätzlich zu der angestrebten Entlastung von der Gewerbesteuer. Eine Anhebung des Anrechnungsbetrags würde diesen Zusammenhang durchbrechen und ist auch nicht vorgesehen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 16. März 2000 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass die Bemessung der Gewerbesteuer-Umlage-Erhöhung nicht auf nachprüfbaren Fakten, sondern auf Schätzungen des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) beruht, die mangels geeigneter Datengrundlagen und wegen schwer prognostizierbarer Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform auf das Verhalten der Unternehmen sehr risikobehaftet sind?

Wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung und wie schätzt sie insbesondere das Risiko ein?

Die vorgesehene Änderung der Gewerbesteuerumlage berücksichtigt die erhöhten Gewerbesteuereinnahmen, die aus den geplanten Maßnahmen zur Verbreiterung der Bemessungsgrundlage resultieren. Die Schätzung der finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahmen beruht auf den verfügbaren statistischen Daten und deren Fortschreibung aufgrund plausibler Annahmen. Die mit jeder Schätzung naturgemäß verbundenen Schätzrisiken können in den kommenden Jahren zu Abweichungen von den Schätzergebnissen in beide Richtungen führen. Die Bundesregierung ist auch weiterhin bemüht, die Zuverlässigkeit der zugrunde liegenden Schätzungen zu verbessern. Neue Schätzergebnisse und Änderungen der Regierungsvorlage im Gesetzgebungsverfahren mit Auswirkungen auf die Gewerbesteuer werden bei der endgültigen Festlegung der Gewerbesteuerumlage am Ende der parlamentarischen Beratungen berücksichtigt.

3. Wie steht die Bundesregierung zu der Auffassung, dass die Entscheidung über die Anhebung der Gewerbesteuer-Umlage auf der Basis der BMF-Schätzungen langfristig getroffen wird, obwohl angesichts der hohen Schätzrisiken die Entscheidung über die Umlageerhöhung vielmehr davon abhängig gemacht werden sollte, ob die in den BMF-Schätzungen unterstellten Wirkungen auch tatsächlich eintreten?

Das BMF wird sich um möglichst zeitnahe Informationen zu den Wirkungen der Steuerreform bemühen, sie dürften jedoch voraussehbar erst in späteren Jahren vorliegen. Gewerbesteuermehreinnahmen fallen nach den Berechnungen des BMF bereits ab dem Jahr 2001 an. Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

4. Teilt die Bundesregierung bezüglich der Bemessung der Gewerbesteuer-Umlage-Erhöhung die Auffassung, dass die den Städten und Gemeinden zugeschriebenen Steuermehreinnahmen durch veränderte Abschreibungsmodalitäten ungeeignet sind, dauerhafte Mindereinnahmen der Körperschaften zu kompensieren, weil die zeitliche Streckung von Abschreibungen zunächst zwar zu höheren, in späteren Jahren jedoch zu geringeren Steuereinnahmen führt und wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?

Die Gewerbesteuermehreinnahmen der Gemeinden beruhen überwiegend auf den vorgesehenen Einschränkungen bei den Abschreibungsbedingungen. Diese Maßnahmen wirken zwar – bezogen auf eine einzelne Investition – nur zeitlich befristet (Vorzieheffekt der Steuerzahlung). Bei steigendem gesamtwirtschaftlichem Investitionsvolumen kommt es dennoch zu dauerhaften Mehreinnahmen. Da das Gesamtpaket der Steuerreform darauf abstellt, das Wachstum nachhaltig zu stärken, ergeben sich auch dauerhafte Steuermehreinnahmen der Gemeinden, die eine dauerhafte Erhöhung der Gewerbesteuerumlage rechtfertigen.

5. Wie begründet die Bundesregierung, dass sie trotz der mittel- und langfristigen Wirkungen der veränderten Abschreibungsregelungen und trotz der erheblichen Mindereinnahmen der Kommunen infolge der Einkommensteuerentlastungen ab 2005 auf Prognosen zur Entscheidungsgrundlage über das Jahr 2004 hinaus verzichtet?

Die Berechnungen der finanziellen Auswirkungen der Steuerrechtsänderungen beruhen maßgeblich auf der letzten mittelfristigen Vorausschätzung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung für die Jahre 2000 bis 2003 sowie auf der Grundlage der letzten mittelfristigen Steuerschätzung vom Mai 1999 für den gleichen Zeitraum. Schon für die Schätzung der finanziellen Auswirkungen für das Jahr 2004 gilt ein erhöhtes Schätzrisiko, da hierfür die Werte des Jahres 2003 linear fortgeschrieben wurden. Schätzungen über diesen Zeitraum hinaus sind mit so erheblichen Schätzunsicherheiten behaftet, dass die Ergebnisse nicht belastbar wären.

6. Wie begründet die Bundesregierung, dass über die Zukunft der Gewerbesteuer im Rahmen der Unternehmenssteuerreform und nicht im Rahmen der dringend notwendigen Gemeindefinanzreform entschieden werden soll?

Die Gewerbesteuer bleibt nach dem vorgelegten Gesetzentwurf in ihrer Substanz unverändert und hinsichtlich Festlegung und Ertragshoheit als eine eigenständige Steuer der Gemeinden erhalten. Daran ändert auch die pauschalierte Teilanrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuerschuld nichts.

